



GEMEINDE
NIEDERWENINGEN
www.niederweningen.ch



Benutzerreglement Bibliothek Niederweningen

SR 420.1

vom 6. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis	
I. Allgemeines	3
Art. 1 Benutzerkreis	3
II. Administration	3
Art. 2 Grundlagen	3
Art. 3 Einschreibung	3
Art. 4 Mutation	3
III. Benutzung	3
Art. 5 Bestand	3
Art. 6 Ausleihdauer / Verlängerung	3
Art. 7 Reservationen	3
IV. Gebühren / Kosten	4
Art. 8 Ausleihe	4
Art. 9 Mahnungen	4
Art. 10 Festlegung der Gebühren und Kosten	4
V. Haftung	4
Art. 11 Umgang	4
Art. 12 Beschädigung / Verlust von Medien oder Benutzerausweis	4
Art. 13 Haftungsbeschränkung der Bibliothek	4
VI. Ruhe und Ordnung	4
Art. 14 Ruhe und Ordnung	4
VII. Sanktionen / Rechtsweg	5
Art. 15 Beschränkung / Entzug des Benutzerrechts	5
Art. 16 Rechtsweg	5
VII. Schlussbestimmung	5
Art. 17 Inkrafttreten	5
Änderungstabelle	5

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 25 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederweningen, folgendes Reglement

I. Allgemeines

Art. 1 Benutzerkreis

¹ Die Bibliothek Niederweningen steht allen Interessierten zur Benutzung offen. Sie ist eine Gemeinde- und Schulbibliothek.

² Bei Personen ohne dauerhaften Wohnsitz kann die Ausleihe abgelehnt, eingeschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit (Depot) abhängig gemacht werden.

II. Administration

Art. 2 Grundlagen

¹ Als öffentliche Bibliothek richtet die Bibliothek Niederweningen ihren Bestand und die Arbeitsmethodik nach den Richtlinien von Bibliosuisse aus.

² Fachinstanz ist die Fachstelle Bibliotheken im Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB), sie hat beratende Funktion.

Art. 3 Einschreibung

¹ Nach der Anmeldung wird ein persönlicher Benutzungsausweis ausgestellt. Das Benutzungsreglement wird mit der Unterschrift und der Bezahlung der Jahresgebühr anerkannt. Die anmeldende Person ist einverstanden, dass Informationen auf dem elektronischen Weg verschickt werden, und erteilt die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer Daten. Kinder und Jugendliche benötigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres das Einverständnis eines Elternteils.

Art. 4 Mutation

¹ Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind den Bibliotheksmitarbeitenden umgehend mitzuteilen.

III. Benutzung

Art. 5 Bestand

¹ Die Bibliothek stellt einen ausreichenden Bestand an analogen und digitalen Medien für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen zur Verfügung. Das Medienangebot wird laufend ausgebaut und aktualisiert, neue Entwicklungen bei Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.

Art. 6 Ausleihdauer / Verlängerung

¹ Die maximale Ausleihdauer beträgt allgemein vier Wochen, für DVDs eine Woche. Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, sofern für die entsprechenden Medien keine Reservation vorliegt. Diese ist auf dem eigenen Konto auf der Website, telefonisch oder per Mail möglich.

Art. 7 Reservationen

¹ Ausgeliehene Medien können an der Theke vor Ort oder im online Konto reserviert werden.

IV. Gebühren / Kosten

Art. 8 Ausleihe

¹ Für Ausleihen gelten die Gebühren gemäss Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen.

² Die Weitergabe geliehener Medien an Drittpersonen ist nicht gestattet.

Art. 9 Mahnungen

¹ Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung sowie die Mahngebühren in Rechnung gestellt. Bei nicht bezahlen der Rechnung wird die Betreibung durch die Gemeinde eingeleitet.

Art. 10 Festlegung der Gebühren und Kosten

¹ Die Gebühren und Kosten werden vom Gemeinderat auf Antrag der Bibliotheksleitung festgelegt. Die Gebühren sind im Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen geregelt und können online auf den Webseiten der Bibliothek und der Gemeinde eingesehen werden.

V. Haftung

Art. 11 Umgang

¹ Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie sie empfangen haben verpflichtet. Der einwandfreie Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird vorausgesetzt.

Art. 12 Beschädigung / Verlust von Medien oder Benutzerausweis

¹ Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien werden die entstehenden Kosten gemäss Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen in Rechnung gestellt.

Art. 13 Haftungsbeschränkung der Bibliothek

¹ Die Haftung der Bibliothek Niederweningen wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

VI. Ruhe und Ordnung

Art. 14 Ruhe und Ordnung

¹ In der Bibliothek Niederweningen gelten Ruhe und Ordnung. Sollten Besuchende durch unangemessenes Verhalten oder übermässigen Lärm den Bibliotheksalltag stören, dürfen die Bibliotheksmitarbeitenden die betreffenden Personen auffordern, die Bibliothek zu verlassen.

VII. Sanktionen / Rechtsweg

Art. 15 Beschränkung / Entzug des Benutzerrechts

¹ Bei Verstoss gegen das Benutzungsreglement, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.

Art. 16 Rechtsweg

¹ Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an den Gemeinderat Niederweningen möglich.

VII. Schlussbestimmung

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2024 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Reglement der Bibliothek Niederweningen vom 18. Oktober 2021, die Benutzungsordnung vom 18. Oktober 2021 und die Gebührenordnung vom 18. Oktober 2021 aufgehoben.

Vom Gemeinderat per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 6. Mai 2024

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN


Mark Staub
Gemeindepräsident


Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
06.05.2024	01.07.2024	Erlass	Erstfassung